Sponsoringvertrag zur Zusammenarbeit im Rahmen des 23. Sachsen-Anhalt-Tages in der Hansestadt Stendal

Zwischen der

Hansestadt Stendal
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Klaus Schmotz

- nachfolgend "Veranstalter" genannt -

sowie der

Stadtwerke - Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal
Rathenower Straße 1
39576 Hansestadt Stendal
vertreten durch Herrn Dipl.-Kaufm. Thomas Bräuer

- nachfolgend "Sponsor" genannt -

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

Präambel
Die Hansestadt Stendal ist Ausrichterstadt des 23. Sachsen-Anhalt-Tages (SAT). Vom 01. bis zum 03. Juli 2022 wird Stendal damit zur größten Bühne des Landes und erwartet bis zu 250.000 Besucherinnen und Besucher an drei Festtagen. Die Gäste können sich auf ein umfangreiches, buntgemischtes und vielseitiges Programm mit überraschenden Highlights freuen. Die Veranstaltung dient als Schaufenster für die Regionen unseres Bundeslandes und präsentiert somit die kulturelle Vielfalt auf eine einzigartige Art.

§ 1

Der Sponsor verpflichtet sich zur Erbringung folgender Leistungen an die Hansestadt Stendal:

- Sponsoringbetrag in Höhe von 30.000 Euro Netto,
- Zahlbar: in zwei Beträgen, jeweils nach Rechnungsstellung:
  - 15.000 Euro Netto im Jahr 2021
  - 15.000 Euro Netto im Jahr 2022

§ 2 Leistung des Veranstalters

Die Hansestadt Stendal verpflichtet sich zur Erbringung folgender Leistungen:

1. Vorstellung des Sponsors auf der Internetseite zum SAT – sat2022.stendal.de
   a. mit Firmenlogo sowie kurzem Vorstellungstext.
   b. Darstellung eines Zitats.
2. Erstellung eines Unterstützervideos auf Kosten der Hansestadt Stendal zur Einbindung auf der SAT Internetseite.
3. Abdruck des Sponsor-Logos in der Vorab-Broschüre zum SAT.
4. Abdruck des Sponsor-Logos auf den offiziellen SAT-Stoffbeuteln.
5. Abdruck einer ganzseitigen Werbeanzeige des Sponsors im Programmheft (Auflage ca. 60.000 Stück).

6. Abdruck des Sponsor-Logos auf der Sammelseite im Programmheft.
7. Abdruck des Sponsor-Logos auf den Veranstaltungsausweisen.
8. Präsentationsfläche im Festgebiet.
9. Auf Wunsch: Präsentationsfläche auf der Job- und Wirtschaftsmeile.
10. Abdruck des Sponsor-Logos auf den Orientierungstürmen.
11. Einlage von Werbemitteln bis DIN A4 oder Streuartikeln im SAT-Stoffbeutel für Mitwirkende.
12. Abdruck des Sponsor-Logos auf Werbebannern entlang des Festgebietes.
13. Nutzungsrecht zur Einbindung des SAT Partner Banners (z.B. in E-Mail Signaturen).
14. Vorstellung des Unternehmens in den sozialen Netzwerken (Facebook und Instagram).
15. Die Hansestadt Stendal lädt den Sponsor zum Festempfang am Freitag, den 01.07.2022 mit einer Begleitperson ein.

Der Sponsor hat das Recht in seiner eigenen Werbung oder in anderer geeigneter Weise auf seine fördernde Tätigkeit öffentlich hinzuweisen.

§ 3 Hinweise und Einschränkungen

1. Die für die vereinbarten Werbemaßnahmen benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger, etc. werden auf Kosten des Sponsors der Hansestadt Stendal rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
2. Die Hansestadt Stendal übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg.
3. Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts:
   - Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt.
   - Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt.
   - Werbung mit parteipolitischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung.
   - Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt
     Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel.
4. Die Haftung durch die Hansestadt Stendal für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte oder Handlungsgehilfen der Hansestadt Stendal verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§ 4 Pflichten des Sponsors

Wenn der Sponsor die vereinbarten Leistungen nicht fristgerecht erbringen sollte, ist dieser Vertrag als nichtig anzusehen. In diesem Fall verliert der Sponsor den Anspruch auf die Erfüllung der vereinbarten Leistungen durch die Hansestadt Stendal vollständig und verpflichtet sich ausdrücklich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25% des vereinbarten Sponsoringbetrages. Die Vertragsstrafe ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Gefahrtragung

Das Risiko der Undurchführbarkeit der Veranstaltung infolge höherer Gewalt tragen Veranstalter und Partner gemeinsam. Der Veranstalter ist in solch einem Fall verpflichtet, bereits erbrachte Geldleistungen (abzgl. bereits erbrachter Sachkosten) an den Partner zurückzuerstatten. Vom Partner erbrachte Sach- oder Dienstleistungen werden nicht vom Veranstalter erstattet.

§ 7 Verschiebung der Veranstaltung

Sofern der Sachsen-Anhalt-Tag aufgrund höherer Gewalt um ein Jahr verschoben werden muss, so bleibt es bei den entsprechenden Vereinbarungen aus diesem Vertrag.

§ 8 Kündigung

Der Partner ist berechtigt, diese Vereinbarung bei schwerwiegenden Verstößen außerordentlich zu kündigen, insbesondere falls die Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

§ 9 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden gegenüber Dritten über den Inhalt dieses Vertrages und alle damit im Zusammenhang stehenden Informationen Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Veranstaltung. Bekanntmachungen über Inhalte des Vertrages werden ausschließlich einvernehmlich von beiden Vertragspartnern weitergegeben.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, hinsichtlich derer die jeweils andere Vertragspartei nachweisen kann, dass diese aufgrund eines Gesetzes oder einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung herauszugeben oder zu offenbaren sind.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Die genannten Personenbezeichnungen umfassen in gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht.

§ 11 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die die Vertragspartner gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründeten Umstand zur Zeit des Vertragsabschlusses gekannt hätten.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Hansestadt Stendal.

Hansestadt Stendal, den 1.11.2021

Hansestadt Stendal
Oberbürgermeister Klaus Schmotz
- Veranstalter -

Stadtwerke - Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal
vertreten durch
Dipl.-Kaufm. Thomas Bräuer
- Sponsor -